

Die Bank zum Kapitalmarkt.



www.baaderbank.de

/ BAADER /

Baader Bank Gruppe

Compliance for Banks 2018, Köln, 01.03.2018

Die neuen MaComp

■ Agenda:

- Überblick
- BT 2 – Überwachung persönlicher Geschäfte
- BT 6 – Geeignetheitserklärung
- BT 9 – Staffelprovisionen
- BT 10 – Zuwendungen
- BT 12.2. - Beschwerdebericht

Das Rundschreiben 4/2010 MaComp wurde im Hinblick auf die am 03.01.2018 in Kraft getretenen Änderungen durch MiFID II überarbeitet.

Dazu startete zunächst am 02.11.2017 die Konsultation 15/2017 MaComp

Die Überarbeitung umfasste neben der Anpassung der bestehenden Module an die MiFID2 Änderungen die Aufnahme mehrerer zusätzlicher neuer Module.

Die neuen Module AT 3.1, BT 2, BT 6, BT 9, BT 10 und BT 12.2 wurden konsultiert, da sie neue inhaltliche Anforderungen enthalten, die über reine Anpassungen an die neue Gesetzeslage hinausgehen.

Stellungnahmen erfolgten durch die Deutsche Kreditwirtschaft (Interessenvertretung der fünf Spitzenverbände unter Federführung des BVR), bwf, VuV, Bundesverband Investment und Asset Management, Verband der Auslandsbanken, Institut der Wirtschaftsprüfer sowie eine Bank.

Die neuen Module legen im Wesentlichen folgendes fest:

AT 3.1: Allgemeine Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen -
Zweigniederlassungen: Das Modul AT 3.1. enthält im Vergleich zur bisherigen Fassung eine etwas detailliertere Beschreibung der Regelungen, die auf Zweigniederlassungen Anwendung finden.

BT 2: Überwachung persönlicher Geschäfte: Das Modul wurde an die neuen Begrifflichkeiten („persönliche Geschäfte“ statt vormals „Mitarbeitergeschäfte“) angepasst. Des Weiteren musste im BT 2.4 das sog. Stichprobenverfahren als mögliche organisatorische Maßnahme zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte gestrichen werden, da nach Art. 29 Abs. 5 b) DV Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig unverzüglich über jedes persönliche Geschäft informiert werden müssen. Somit kann das Stichprobenverfahren in den MaComp als mögliche Maßnahme nicht beibehalten werden. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die kein Zweitschriftenverfahren durchführen, keine Anzeigepflicht oder Zustimmungsvorbehalt eingeführt haben, müssen ihre Vorkehrungen entsprechend anpassen.

BT 6: Zur-Verfügung-Stellung der Geeignetheitserklärung: Das bisherige Modul zum Beratungsprotokoll wurde wegen der Aufhebung der Regelungen zum Beratungsprotokoll gestrichen. Stattdessen wurde ein kurzes Modul eingefügt, das Unklarheiten zur Übermittlung der neuen Geeignetheitserklärung an die Kunden erläutert.

BT 9: Staffelp Provisionen: Dieses neue Modul legt fest, dass Staffelp Provisionen ausdrücklich in der Interessenkonfliktpolicy der Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu benennen sind.

BT 10: Zuwendungen: Dieses neue Modul ersetzt und ergänzt die ehemaligen Ausführungen zur Aufzeichnungspflicht bei Zuwendungen in AT 8.2 im Hinblick auf die neuen Vorgaben in § 70 WpHG und § 6 WpDVerOV.

BT 12: Beschwerdemanagement/-bericht: Das neue Modul konkretisiert die Anforderungen des Art. 26 DV und setzt ergänzend die Joint Committee-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen für den WpHG-Bereich um. Der Abschnitt BT 12.1 wird erst später eingefügt, da dieser aus dem gemeinsamen Rundschreiben zur Beschwerdeabwicklung in Wertpapierhandel und Kreditwesen hervorgeht, für welches die Auswertung der Stellungnahmen der Konsultation noch nicht abgeschlossen ist. BT 12.2 enthält im Anhang ein Formular, das für den Beschwerdebericht nach Art. 26 Abs. 6 DV zu verwenden ist.

BT 2 Überwachung persönlicher Geschäfte nach Art. 28, 29 und 37 DV und § 25a KWG

Wegfall gesetzlicher Regelung durch Streichung §33b WpHG

Art. 28 und 29 DV regeln den Umgang mit persönlichen Geschäften relevanter

Personen. Diese werden in Art. 2 Nr. 1 DV legal definiert.

Personen, die selbst unmittelbar Wertpapierdienstleistungen erbringen, als auch alle Personen, die diese Mitarbeiter **unterstützen**, sowohl im Rahmen begleitender als auch nachfolgender kontrollierender Handlungen.

Unterstützende Funktionen nehmen regelmäßig insbesondere Mitarbeiter der Research-Abteilung, Compliance-Abteilung, des Back-Offices, des IT-Supports, Assistenten oder Mitarbeiter anderer unterstützender Bereiche eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens wahr. Als Mitarbeiter sind sowohl Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter als auch Leiharbeitnehmer, Zeitarbeitskräfte und Praktikanten eines Unternehmens anzusehen.

Ebenso Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, ohne Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu sein, soweit sie für ein Unternehmen tätig werden, auf das Aktivitäten ausgelagert wurden. Mitarbeiter auszuwählen, deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben

BT 2 Überwachung persönlicher Geschäfte nach Art. 28, 29 und 37 DV und § 25a KWG

In der Frage der Abgrenzung, welche Personen neben denen, die unmittelbar selber Wertpapierdienstleistungen erbringen, weiterhin von der Definition noch erfasst werden sollen, **stellen die MaComp auf eine „Unterstützung“** der vorbenannten Personen ab, **während in Art. 2 DV (EU) 2017/565 auf eine „Beitellung“ an der Erbringung der Wertpapierdienstleistung Bezug genommen wird.**

BT 2.2 Definition von Mitarbeitergeschäften – nur redaktionelle Änderungen wegen Streichung Verweise auf §33b WpHG und §15a WpHG

1. Art. 28 a) DV umfasst alle Geschäfte außerhalb des Aufgabenbereichs eines Mitarbeiters, die er für eigene oder fremde Rechnung tätigt. Als Geschäfte für Rechnung Dritter sind insbesondere alle Geschäfte anzusehen, die Mitarbeiter in privat erteilter Vollmacht tätigen.

Es sind somit nicht nur Geschäfte für dem Mitarbeiter nahestehende Personen erfasst. Geschäfte für eigene Rechnung sind alle Geschäfte, an denen Mitarbeiter ein wirtschaftliches Interesse haben können. Als Geschäfte für eigene Rechnung eines Mitarbeiters sind auch die Geschäfte eines Dritten im Namen oder für Rechnung des Mitarbeiters anzusehen, sofern der Mitarbeiter hier von Kenntnis hat bzw. das Geschäft veranlasst hat.

2. Der Großteil der in Art. 28 DV definierten Mitarbeitergeschäfte unterfällt Art. 28 a) DV. Art. 28 b) DV erweitert den Anwendungsbereich auf Geschäfte von Mitarbeitern innerhalb ihres Aufgabenbereichs, somit Geschäfte, die Mitarbeiter in Erfüllung ihrer Tätigkeit im Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausüben. Erfasst sind Geschäfte für eigene Rechnung des Mitarbeiters sowie Geschäfte des Mitarbeiters für Rechnung ihm nahestehender Personen gemäß Art. 2 Nr. 3a DV. Hierbei handelt es sich um Geschäfte, bei deren Ausführung Mitarbeiter einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein können, beispielsweise der Gefahr der Bevorzugung eines nahen Verwandten bei der Zuteilung einer Order oder im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung.

BT 2.3 Organisatorische Anforderungen nach Art. 29 DV

1. Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben **angemessene Vorkehrungen zu treffen, um relevante Personen**, deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die Zugang zu Insiderinformationen haben, **an der Durchführung der in Art. 29 Abs. 2, 3 und 4 DV dargestellten Geschäfte zu hindern**.

Früher: Mittel und Verfahren einzusetzen, die geeignet sind, unzulässige Mitarbeitergeschäfte zu verhindern.

BT. 2.4 Organisatorische Anforderungen nach Art. 29 Abs. 5 S. 1 b) DV

Streichung:

Ein weiteres geeignetes Verfahren ist die unaufgeforderte, unverzügliche Anzeige getätigter Mitarbeitergeschäfte in Verbindung mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung durch die Mitarbeiter eines Unternehmens an die Geschäftsleitung oder eine von ihr benannte Stelle.

Weiteres mögliches Verfahren **ist die stichprobenartige Abfrage** der Geschäfte von Mitarbeitern im Sinn von § 33b Abs. 3 WpHG, etwa in Verbindung mit der Vorlage einer Vollständigkeitserklärung des jeweiligen Mitarbeiters bei Abfrage der getätigten Geschäfte. Vollmachten von Mitarbeitern für Konten oder Depots Dritter können hierbei zugleich abgefragt werden. Zur Überprüfung der Vollständigkeit der Erklärung des Mitarbeiters kann das Unternehmen zudem eine Vollständigkeitserklärung des Instituts, über das die Mitarbeitergeschäfte getätigt wurden, anfordern.

BT. 2.4 Organisatorische Anforderungen nach Art. 29 Abs. 5 S. 1 b) DV

Der Wegfall des Stichprobenverfahrens führt zu einer unnötigen Aufblähung der Bürokratie in den Instituten. Das Stichprobenverfahren war bisher ein sachgerechtes Instrument, um Mitarbeitergeschäfte in einem Finanzdienstleistungsinstitut mit einer überschaubaren Mitarbeiterzahl zu ermitteln.

Aber: Art. 29 Abs. 5 Del. VO.

b) die Wertpapierfirma unverzüglich über jedes persönliche Geschäft einer solchen relevanten Person unterrichtet wird, und zwar entweder durch Meldung des Geschäfts **oder durch andere Verfahren, die der Wertpapierfirma die Feststellung solcher Geschäfte ermöglichen.**

=> Art 29 Abs.5 b Del. VO. lässt Stichprobenverfahren zu!

BT 6 Zur-Verfügung-Stellen der Geeignetheitserklärung nach § 64 Abs. 4 WpHG

1. Die Anforderungen an die Erstellung einer Geeignetheitserklärung ergeben sich aus § 64 Abs. 4 WpHG und Art. 54 Abs. 12 DV. Eine Geeignetheitserklärung ist demnach bei jeder Anlageberatung gemäß § 2 Abs. 8 S. 1 Nr. 10 WpHG gegenüber einem Privatkunden zu erstellen.

Stellungnahme Deutsche Kreditwirtschaft:

Danach soll eine Geeignetheitserklärung bei jeder Anlageberatung gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 WpHG gegenüber einem Privatkunden zu erstellen sein. **Wir sind der Auffassung, dass bei Halteempfehlungen keine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen ist.** Dies ergibt sich aus unserer Sicht **aus dem Wortlaut des Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II. Demnach ist die Geeignetheitserklärung dem Kunden „vor Ausführung des Geschäfts“ zur Verfügung zu stellen. Bei einer Halteempfehlung wird kein Geschäft ausgeführt.** Entsprechendes gilt mit Blick auf § 64 Abs. 4 WpHG, mit dem Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt wird. Satz 2 in Tz. 1 ist daher zu streichen.

Wir wenden uns gegen die Vorgabe, dass eine Geeignetheitserklärung auch erforderlich sein soll, wenn kein Vertragsschluss zustande kommt (z. B. einer Empfehlung, ein Finanzinstrument nicht zu kaufen).

BT 9 Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Staffelprovisionen

1. Unter „Staffelprovision“ ist die erfolgsabhängige Gewährung von monetären oder nicht-monetären Vorteilen mit variablen, i. d. R. progressiven Sätzen oder Stufen zu verstehen. Je nach Provisionsmodell können Art und der Umfang der Provision von unterschiedlichen Variablen, z. B. dem Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen, abhängen. Die Erfolgsabhängigkeit der Vorteile besteht auch dann, wenn sich diese in einem anderen Bewertungszeitraum auswirkt.
2. Besteht die Möglichkeit, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf Wertpapierdienst- oder -nebendienstleistungen Staffelprovisionen erhält, so ist dies in den nach Art. 34 Abs. 1 S. 1 DV durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu erstellenden Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten ausdrücklich als potentieller Interessenkonflikt aufzuführen und ausdrücklich festzulegen, welche Verfahren eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen wurden, um die aus dem möglichen Erhalt von Staffelprovisionen potentiell resultierende Interessenkonflikte zu verhindern oder zu bewältigen.

BT 10 Aufzeichnungspflichten nach § 70 Abs. 1 Satz 2 WpHG

Die konkretisierende Auslegung zur Aufzeichnungspflicht im Hinblick auf die Qualitätsverbesserung von Zuwendungen ist aktuell Gegenstand von Modul AT 8.2 MaComp a. F.

Dieses Modul soll gestrichen und durch das neue Modul BT 10 MaComp-E ersetzt werden.

Das neue Modul enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich detailliertere Vorgaben an die Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit Zuwendungen. Zum Teil war dies bereits aufgrund der überarbeiteten WpDVerOV sowie der dieser zugrunde liegenden Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 (MiFID II-DRL) zu erwarten gewesen.

Der nunmehr vorgelegte MaComp Entwurf geht jedoch zum Teil weit über diese (gesetzlichen) Vorgaben hinaus.

Gemäß BT 10.1, Tz. 1 MaComp-E sollen künftig sämtliche monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die ein Institut annimmt, „fortlaufend“ im Zuwendungsverzeichnis erfasst werden. Daran anschließend verlangt BT 10.1, Tz. 2 MaComp-E, dass das Zuwendungsverzeichnis „fortlaufend“ zu führen ist. Bezüglich der Fertigstellung des Zuwendungsverzeichnisses verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach dies „jährlich unverzüglich nach Abschluss eines Geschäftsjahres“ innerhalb der für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorgesehenen Frist zu geschehen hat. Für das Erfordernis einer fortlaufenden Führung und Erstellung des Zuwendungsverzeichnisses gibt es in der WpDVerOV, dem WpHG sowie der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 keinerlei Rechtsgrundlage.

Stellungnahme „Deutsche Kreditwirtschaft“

In der Praxis würde ein solches Erfordernis zu erheblichen Problemen führen. Viele Emittenten bzw. Produktanbieter liefern nur einmal jährlich eine Aufstellung über die gezahlten Zuwendungen an die Institute. Dieses System müsste (ohne ersichtlichen Mehrwert) komplett umgestellt werden. Zudem wäre das ständige Zuliefern der Daten durch die Emittenten bzw. Produktanbieter und die fortlaufende Pflege des Zuwendungstools durch die Institute mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Insbesondere existiert keinerlei technische Unterstützung, nach der die Institute gleichsam „per Knopfdruck“ die erhaltenen Zuwendungen zu einem beliebigen Zeit-punkt bestimmen könnten. Im Übrigen wäre eine fortlaufende Führung des Zuwendungsverzeichnisses für Bestandsprovisionen auch gar nicht darstellbar, da diese nur einmal jährlich gezahlt werden.

Das gleiche gilt für das Verwendungsverzeichnis.

Während im Zuwendungsverzeichnis – wie bisher – nur die angenommenen Zuwendungen dokumentiert werden müssen, geht die Verpflichtung zur Darlegung der Qualitätsverbesserung im Verwendungsverzeichnis über die vereinnahmten Zuwendungen hinaus (BT 10.2, Tz. 1 MaComp-E). Die Dokumentationspflicht wird auch auf gewährte Zuwendungen erweitert, die in einem jeweils „gesonderten Abschnitt“ des Verwendungsverzeichnisses dargestellt werden sollen (BT 10.2, Tz. 1 Abs. 1 MaComp-E).

Eine Unsicherheit stellt die Frage dar, wie nachgewiesen und dokumentiert werden soll, wie gewährte Zuwendungen die Qualität der Dienstleistungen für die Kunden verbessert haben. Das zuwendungsgewährende Unternehmen weiß oftmals nicht, wofür das zuwendungsannehmende Institut die empfangenen Zuwendungen tatsächlich verwendet bzw. „plant“ zu verwenden und wird diese Informationen auch oftmals nicht erhalten, weil zumindest fremde Betriebsgeheimnisse, u. U. aber auch Datenschutzgesichtspunkte, berücksichtigt werden müssen.

Ebenfalls problematisch ist die Vorgabe zur Berücksichtigung beabsichtigter Zuwendungen (BT 10.2, Tz. 1 Abs. 2, BT 10.2, Tz. 3 Abs. 2 MaComp-E). Eine Berücksichtigung künftiger Zahlungsflüsse im Verwendungsverzeichnis würde eine Abkehr vom bisherigen „Zuflussprinzip“ darstellen!

Bislang können Zuwendungsüberschüsse – also Zuwendungen, die im laufenden Geschäftsjahr geflossen, aber noch nicht für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet wurden – grundsätzlich in die Folgejahre übertragen werden. Sie sind im Verwendungsverzeichnis entsprechend als solche auszuweisen (vgl. AT 8.2.1, Tz. 4 MaComp a. F.).

Künftig soll dies nur noch in Ausnahmefällen gelten. So sind „vereinnahmte Zuwendungen (...)“ grundsätzlich zeitnah für Qualitätsverbesserungen für den betreffenden Kunden bzw. die betreffende Kundengruppe“ zu verwenden. Eine Verwendung erst im folgenden Geschäftsjahr ist nur „in sachlich begründeten Fällen“ zulässig (BT 10.2, Tz. 4 MaComp-E).

Neues Maßnahmenverzeichnis (BT 10.3 MaComp-E)

Zusätzlich zum Zu- und Verwendungsverzeichnis soll es künftig ein sog. Maßnahmenverzeichnis geben. Darin sollen „die Schritte (Maßnahmen) dokumentiert werden, die in einem Geschäftsjahr unternommen wurden, um die Erfüllung der Pflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen“. Dabei soll zwischen einmaligen, wiederkehrenden und dauernden Maßnahmen zu differenzieren sein. Auch das Maßnahmenverzeichnis soll zudem fortlaufend geführt und jährlich unverzüglich nach Abschluss eines Geschäftsjahres fertiggestellt werden.

Der Beschwerdebericht nach Art. 26 Abs. 6 DV (Beschwerdebericht) ist einmal jährlich bis zum 01.03. für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstatten. Die Einreichung des Beschwerdeberichts hat erstmals zum 01.03.2019 für das Kalenderjahr 2018 zu erfolgen.

Der Beschwerdebericht ist in elektronischer Form nach den Vorgaben der Bundesanstalt zum Dateiformat und zum Einreichungsweg einzureichen

Abschnitt A:

Die Anzahl der Beschwerden, gesamt und aufgeschlüsselt nach den einzelnen Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Abs. 8 WpHG, dem Depotgeschäft nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 WpHG, den übrigen Wertpapiernebendienstleistungen nach § 2 Abs. 9 WpHG und „Sonstige“.

Jeweils in zusammengefasster Form die Angabe des Bearbeitungsstandes zum 31.12. des Kalenderjahres (aufgeschlüsselt nach Anzahl der im Kalenderjahr eingegangenen Beschwerden, Anzahl der im Kalenderjahr erledigten Beschwerden, Anzahl der zum Stichtag offenen Beschwerden, Anzahl der Beschwerden, die bereits zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahrs offen waren).

Und jeweils Angaben dazu, wie viele Beschwerden im Kalenderjahr für die Beschwerdeführer zumindest teilweise erfolgreich erledigt wurden, Anzahl von im Kalenderjahr erfolgten Kulanzzahlungen sowie im Kalenderjahr anhängige Gerichtsverfahren und Schlichtungsverfahren, die aus Beschwerden resultieren.

Abschnitt B:

Übersicht über die Beschwerdegründe unter Angabe der jeweiligen Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den nachfolgenden Beschwerdegründen:

- (1) „Auftragsausführung (Erfassung, Durchführung einschließlich Best Execution, Abrechnung)“,
- (2) „Aufzeichnungspflichten (z. B. Geeignetheitserklärung)“,
- (3) „Einholung von Kundeninformationen“,
- (4) „Empfehlung (Geeignetheit)“,
- (5) „Entgelte, Gebühren, Kosten, Zuwendungen“,
- (6) „Interessenkonflikte (Vermeidung, Management, Offenlegung)“,
- (7) „Risikoaufklärung“,
- (8) „Sekundärmarkt (Preisstellung, Quotierung)“,
- (9) „Verwahrung, Verwaltung“ und
- (10) „Sonstiges“;

Abschnitt C:

die Anzahl der Beschwerden aufgeschlüsselt nach den einzelnen Finanzinstrumenten gemäß § 2 Abs. 4 WpHG, sofern die beschwerdegegenständliche Wertpapierdienstleistung mit einem Finanzinstrument in Verbindung steht;

Abschnitt D:

Angaben zu mit Beschwerden zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen.

Der Beschwerdebericht hat die Beschwerden von Kunden i. S. d. § 67 Abs. 1 WpHG und potentiellen Kunden sowie auch solche Beschwerden zu umfassen, die bei vertraglich gebundenen Vermittlern i. S. v. § 2 Abs. 10 S. 1 KWG eingehen.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Baader Bank AG

Compliance

Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Name	Telefon	Fax	E-Mail
Marco Backes	+49 89 5150 1330	+49 89 5150 2330	marco.backes@baaderbank.de